

**Stellungnahme des ÖAMTC  
zum Entwurf des Bundesministers für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für eine  
Änderung des Einführungsgesetzes zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und des  
Verwaltungsstrafgesetzes 1991  
(GZ. BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018)**

**Zusammenfassung**

Die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Verlängerung der Zahlungsfristen beim „Schwarzfahren“ werden seitens des ÖAMTC im Wesentlichen begrüßt. Es wird aber vorgeschlagen, sinngemäß ähnliche Bestimmungen auch hinsichtlich des Unterbleibens der Zahlung der vorgeschriebenen Parkgebühr auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen zu schaffen, um zu verhindern, dass in derartigen Fällen weiterhin schikanöse und unnötig die Gerichte belastende Besitzstörungsklagen eingebracht werden.

Auch die beabsichtigte Entschärfung des Kumulationsprinzips wird befürwortet, auch wenn nicht übersehen werden sollte, dass diese Entschärfung doch deutlich weiter gehen sollte.

Auch die Schaffung bundesweit einheitlicher Strafenkataloge wird im Grunde begrüßt, doch sollte hier „best practice“ statt die Anhebung von Strafsätzen im Vordergrund stehen und sollte daher diese Zielsetzung auch ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008)**

#### Z 1 (Art III Abs 1 Z 2) und Z 2 (Entfall des Art III)

Die Erstreckung der Zahlungsfrist von bisher drei Tagen auf zwei Wochen wird vom ÖAMTC ausdrücklich begrüßt. Im Sinne einer Entlastung der Organe der Bundespolizei erscheint die Verlagerung der Strafaufhebungsgründe des Abs 4 in die Tatbestandsmerkmale der Z 2 ebenfalls begrüßenswert.

#### **Weitergehender Vorschlag:**

#### Regelung für „Schwarzparken“ auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen im Verwaltungsstrafrecht

Darüber hinaus regen wir an, in Entsprechung der dieser Vorschrift sehr ähnlichen Bestimmung des § 19 und 20 BStMG hinsichtlich einer Ersatzmaut und der „Mautprellerei“ auf Autobahnen und Schnellstraßen für die Benützung von öffentlich nutzbaren Abstellflächen (Parkgaragen) eine sinngemäß gleichartige Bestimmung zu entwickeln. Damit könnte die in solchen Fällen immer wieder zu beobachtende völlig überzogene Drohung mit Besitzstörungsklagen hintangehalten werden. Bei Verletzung der Tarifbestimmungen (kein oder falsches Ticket, Verstoß gegen Abstellvorschriften) bei Garagen, die dem ruhenden öffentlichen Verkehr dienen, könnte somit ein sachgerechtes und mit hinreichendem Rechtsschutz versehenes Regime geschaffen werden.

### **Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)**

#### Z 1 (§ 5 Abs 1a)

Dass die grundsätzliche Vermutung der Fahrlässigkeit ab einem Betrag von über € 50.000 nicht mehr zur Anwendung gelangen soll, ist in Hinblick auf die für den Verkehr einschlägigen Verwaltungsstrafsätze nicht relevant und wird daher vom ÖAMTC inhaltlich nicht kommentiert.

Nicht nachvollziehbar ist der in den Erläuterungen in dem Zusammenhang hergestellte Konnex zu § 9 Abs 1 VStG. Der Text der Erläuterungen findet keine Deckung im Wortlaut des Entwurfs. Offenbar handelt es sich dabei um

ein Redaktionsversehen, die Erläuterungen sollten dahingehend angepasst werden.

## Z 3, § 20 und Z 4, § 22 Abs 3 und 4 (Entschärfung des Kumulationsprinzips)

Die Bestimmungen enthalten eine Änderung des Kumulationsprinzips. Vom ÖAMTC wird bereits seit längerem auf die negativen Folgen des derzeitigen Systems hingewiesen, etwa beim Fahren mit vier Reifen, deren Mindestprofiltiefe unterschritten ist und statt einer Verwaltungsstrafe diese vierfach verhängt wird. Aus diesem Grund hat der Club auch in den Forderungen an die neue Bundesregierung eine Anwendbarkeit des aus dem Justizstrafrecht bekannten Absorptionsprinzips unter bestimmten Voraussetzungen im Verwaltungsstrafrecht gefordert. Dem trägt der vorliegende Entwurf nur zum Teil Rechnung.

Nicht berücksichtigt wird die jüngere und gefestigte Rechtsprechung des EGMR iS *Zolotukhin*<sup>1</sup> (und folgende), wonach das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 7. ZPMRK so auszulegen ist, dass es – im Gegensatz zur Jud des VfGH – einzig und alleine auf den selben Sachverhalt oder einen „substantiell gleichen Sachverhalt“ ankommt und nicht auf materielle Gesichtspunkte, also ob mit der Bestrafung nach einem konkreten Tatbestand der Unrechts- und Schuldgehalt des tatgegenständlichen Verhaltens vollständig erschöpft ist. Auch nach *Grof*<sup>2</sup> verstößt die derzeitige Regelung der §§ 22 und 30 VStG gegen diese Judikatur, da sie doppelte Bestrafungen ein und desselben Sachverhaltes oder eines substantiell gleichen Sachverhaltes erst ermöglichen.

Österreich verstößt hier gegen die im Verfassungsrang stehende EMRK und riskiert früher oder später eine Verurteilung vor dem EGMR.

## Z 11, § 33a („Beraten statt strafen“)

Der ÖAMTC begrüßt – in Ergänzung zu § 45 VStG – die vorgesehene Möglichkeit, von der Bestrafung eines rechtswidrigen Verhaltens Abstand zu nehmen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

<sup>1</sup> EGMR 10.02.2009, 14939/03.

<sup>2</sup> *Grof*, Ne bis in idem – das „Zolothukin“-Urteil des EGMR, SPRW 2011 VuV J, 1 (9).

Auch dass nach den Erläuterungen für den Fall, dass der Beschuldigte der schriftlichen Aufforderung nicht entspricht, ein Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens oder eine Einstellung desselben gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG in der Regel ausscheiden wird, da nicht von einem geringen Verschulden des Beschuldigten auszugehen sein wird, erscheint sachgerecht.

Z 14 (§ 34a samt Überschrift)

Die beabsichtigten Änderungen erscheinen sachgerecht und wird gegen diese kein Einwand erhoben.

Z 16 (§ 37a Abs 1)

Die Änderung erscheint zwar prinzipiell sachgerecht. Dennoch sollte nicht ganz übersehen werden, dass damit eine – wenn auch bloß formelle und nicht fälschungssichere – Hürde gegen immer wieder auftretende Fälle von „falschen Polizisten“, die Strafen oder vorläufige Sicherheiten einheben, beseitigt wird.

Z 20 (§ 39a samt Überschrift)

Hierzu wird seitens ÖAMTC keine Anmerkung abgegeben.

Z 21 (§ 41 Abs 2) und Z 22 (§ 44 Abs 3 Z 1)

Hier darf angemerkt werden, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung dem Beschuldigten eine Rechtfertigungsmöglichkeit einräumt. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, darf dies dem Beschuldigten im weiteren Verfahren nicht zum Nachteil gereichen. Dies ist jedoch, wie sich in der Rechtsberatungspraxis des ÖAMTC zeigt, leider oft der Fall. Es ist darf davon ausgegangen werden, dass die mit gegenständlicher Novelle erfolgenden Anpassungen, den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren nicht negativ belasten.

Z 25 (§ 47 Abs 2), Z 29 (§ 49a Abs 1), Z 30 (§ 49a Abs 2) und Z 33 (§ 50 Abs 1 zweiter Satz)

Die hier zu schaffende Möglichkeit, dass in Zukunft nicht mehr die einzelne (Straf-)Behörde, sondern das oberste Organ durch Verordnung bundesweit einheitliche Strafenkataloge festsetzen kann, wird seitens des ÖAMTC ausdrücklich begrüßt.

Diese Bestimmungen sollen aber nicht dazu führen, dass dies zum Anlass für eine generelle Anhebung des Strafniveaus genommen wird. Vielmehr sollte im Sinne eines „best-practise-Verfahrens“ in Hinblick auf die generalpräventive Wirkung die beste Formulierung des Strafenkataloges und nicht die höchste Strafsanktion gewählt werden.

Darüber hinaus erscheinen nach Wahrnehmung des ÖAMTC manche vordefinierte Deliktswürfe in den Ländern in Hinblick auf die Tatbestandsbeschreibung rechtlich zweifelhaft und daher korrekturbedürftig. Der Club schlägt daher die Einberufung einer interdisziplinären Expertengruppe aus Behördenvertretern, Vertretern der Rechts- unterworfenen und Psychologen bzw Soziologen vor, die sich – insbesondere in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und die Vorgaben an die spezial- und generalpräventive Wirkung genereller Strafdrohungen und auf eine klare Kommunizierbarkeit der Strafdrohungen mit der Erarbeitung eines derartigen Deliktskataloges befasst. Im Ergebnis sollten alle Übertretungen von Delikten in den Katalogen des § 49a und § 50 VStG erfasst werden, bei denen auf die Ausforschung des Täters verzichtet werden kann.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Praxis einzelner Behörden, die Strafen „kaskadenartig“ anzuheben, indem bei nicht zeitgerechter Einzahlung einer Organstraf- verfügung eine Anonymstrafverfügung mit meist höherem Strafbetrag ausgefertigt wird und erst nach deren Nichteinzahlung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein-geleitet wird, erscheint vom Gesetzgeber nicht intendiert zu sein.

Wenn damit auch für den Rechtsunterworfenen mitunter de facto eine Verlängerung der Überlegungszeit, in der Beratung aufgesucht werden kann, verbunden ist, wird meist nur die Strafe und damit der Druck diese anzunehmen, erhöht. Für eine solche kaskadenartige Erhöhung der Strafe bietet das Gesetz – auch in der geänderten Fassung – keine Grundlage.

Der ÖAMTC regt daher an, wenn schon am bisherigen System festgehalten wird, die Strafsätze für Anonymstrafverfügungen im Grundsatz jenen der Organstrafverfügungen anzugleichen, wenn aufgrund der Deliktsschwere eine Organstrafverfügung ausgestellt wurde oder ausgestellt hätte werden können. Allerdings wäre es theoretisch denkbar, für jede Form postalisch zugestellter „Zahlschein-Strafzettel“ eine Versandgebühr vorzusehen.

Zu Z 26 (§ 49 Abs 2 erster Satz), Z 27 (§ 49 Abs 2 vierter Satz) und Z 28 (§ 49 Abs 3)

Mit diesen Anpassungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch einen sogenannten vollen Einspruch gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen zurückzuziehen. Bisher war es nur möglich einen Einspruch, der sich gegen die Strafhöhe oder die Kostenentscheidung gerichtet hat, zurückzuziehen. In der Praxis kommt es beispielsweise immer wieder vor, dass der Beschuldigte von seinem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen möchte, der Akt bei der Behörde jedoch noch nicht vollständig aufliegt und auch innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist nicht beschafft werden kann. Um die Einspruchsfrist nicht zu versäumen, wird voller Einspruch erhoben. Stellt sich jedoch bei einer anschließenden Akteneinsicht in den vollständigen Akt heraus, dass der Einspruch von Beginn an nicht Erfolgversprechend war, hatte der Beschuldigte keine Möglichkeit, seinen Einspruch zurückzuziehen und war daher mit den Verfahrenskosten belastet. Die geplante Anpassung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Z 31 (§ 49a Abs 6 letzter Satz), Z 32 (§ 49a Abs 10), Z 35 (§ 50 Abs 6 letzter Satz) und Z 36 (§ 50 Abs 7a)

Auch die hier vorgeschlagene Änderung ist im Grunde positiv zu bewerten. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich in der Praxis häufiger Probleme daraus ergeben, dass bei der Überweisung des Strafbetrags irrtümlich eine falsche Aktenzahl angegeben wird, als dass ein zu hoher Betrag überwiesen wird.

Anmerkend sei hierzu auch festgehalten, dass die allenfalls in früheren Jahren bestehenden Vorbehalte gegen derartige Liberalisierungen durch die generelle Verfolgungsverjährung von einem Jahr weitgehend obsolet geworden sind und etwa durch vorsätzliche Verschleppung durch „bewusste Falscheinzahlung“ erwirkte Verjährungen kaum zu befürchten sind.

In den neuen §§ 49a Abs 10 und 50 Abs 7a ist jeweils vorgesehen, dass für den Fall, dass bei Vorliegen einer Anonymverfügung oder einer Strafverfügung, ein höherer Betrag als der eingehobene Strafbetrag eingezahlt wird, ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages abzüglich X Euro zurückzuzahlen ist; weiters, dass, sofern dieser Betrag X Euro nicht übersteigt, keine Rückzahlung zu erfolgen hat.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass durch die Notwendigkeit der Rückzahlung manipulativer und finanzieller Aufwand verursacht wird, weshalb die Rückzahlung nicht in voller Höhe zu erfolgen hat und bei Bagatellbeträgen überhaupt unterbleiben soll. Leider geht weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen hervor, in welcher Höhe diese Beträge angedacht sind. Auch eine Verordnungsermächtigung ist nicht vorgesehen.

Dieser Gesetzesentwurf erscheint daher im Hinblick auf das Legalitätsprinzip zu unbestimmt.



*Mag. Martin Hoffer  
unter Mitwirkung  
Mag. Tanja Tretzmüller und  
Dr. Nikolaus Authried  
K&M, RD; Wien, am 30.5.2018*